

# Ostfriesische Zeitschwingen.

## Blätter zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 17.

Dienstag den 6. März

1849.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Dienstags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portozuschlag 16 Sgr.; ohne denselben 12 Sgr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden für 8 *Sz.* pr. Seite aufgenommen.

### Die Arbeit in Verhältniß zum Kapital.

(Schluß.)

Haben wir uns davon recht durchdrungen, sind wir uns selbst klar, sind wir einig darüber, daß das Capital in dem Menschen wie außer ihm liegt, daß aber nur ein solches als wesentlich werthvoll für ihn, wie nutzbringend für die Gesamtheit angesehen werden kann, welches frisch und frei umgetrieben Ertrag gewährt oder Rente, daß also Arbeit eng und nothwendig mit dem wahren Capitalwerthe aller Art zusammenhängt, ja daß beide unzertrennlich sind, soll das Capital, bei aller Anhäufung von Schätzen, sich nicht aufzehren, soll der Nationalreichtum, bei aller Größe des Umfangs, bei aller Anzahl der Bevölkerung eines Landes nicht allmählig verstiegen — nun, so sehen wir gleich vornweg und haben aufs unbestreitbarste erkannt, daß das Capital und die Arbeit nicht entgegengesetzte, sondern die gleichen Interessen haben, und daß nur die tiefste Verkehrung aller Begriffe, die totalste Verkennung der innersten Naturnothwendigkeit sie als einander entgegengesetzt betrachten kann.

Rußland und England, in ihrem Nationalreichtume verglichen, beweisen unwiderleglich, wie die innige Verschmelzung von Kapital und Arbeit allein den wahren Reichtum der Einzelnen und der Staaten die Macht und Größe der Völker bedingt. Nehmt das größte Kapital der Aristokratie beider Länder, den Grundbesitz. Nach dem Flächenraum ist der Grundbesitz des russischen Adels wol hundertfältig dem des englischen überlegen: und doch, wie unwerth, wie wenig ertragend ist nach Verhältniß eine Quadratmeile Landes,

selbst in den besten, schönsten Gegenden des südlichen Rußland gegen den zehnten Theil dieses Raumes im schlechtesten Boden Englands. Die Unfreiheit der Menschen, mehr als das Klima, hat auf russischem Boden die Arbeit zum Fluch gewendet, hat die Vermehrung der Bevölkerung zurückgehalten, das Land mit aller seiner Größe in Armuth gelassen, die Masse seiner Bewohner in Elend, Unwissenheit und Schmutz. Das unermeßliche Kapital des Grundbesitzes bleibt nahezu unfruchtbar, weil es sich nicht mit der Arbeit zu verbinden wußte, und weil unfruchtbar auch unwerther als in allen übrigen Ländern wengleich man die Arbeitskraft, die leibigen Menschen mit verkauft. Was England dagegen ist mit seinem blühenden Ackerbau, mit seinen herrlichen Pachthöfen, mit der erstaunlichen Höhe des Werthes jedes Grundbesitzes, bedarf der weiteren Ausführung nicht: es ist allbekannt. Für den Preis eines englischen Freihofs könnte man eine russische Grafschaft kaufen, und der Unterschied liegt bloß darin, daß für die ersten 100 Liebhaber auf einen Verkäufer, für die letztern 100 Verkaufsanerbietungen gegen einen wirklichen Käufer sich finden. Das Loos des Arbeiters in beiden Ländern zu vergleichen wäre vollends eine Hohn. Der ärmste, elendeste Fabrikarbeiter von Manchester ist schöneres Brod als der reichste Bojar im Innern Rußlands; das Mädchen, welches die Spülken in einer Spinnerei zu Leeds aufwindet, würde sich mit Ekel und Abscheu von dem Lager abwenden, auf dem die Tochter des reichsten russischen Kronbauern ihre Nächte zubringt; der letzte Pächtersknecht in der Grafschaft Durham hat ein reinlicheres Gemach, eine gesündere Nahrung, eine bessere Kleidung und trägt unter allen Umständen ein stolzeres Selbstbewußtsein im Herzen, als der Wirtschafts-

verwalter des Adelligen in Taurien und in der Krimm, vom nördlichen Rußland gar nicht zu reden.

Denn auch das Capital des russischen Arbeiters, seine Körperstärke, seine Handwerksgeschicklichkeit ist unwerth, weil im Reiche seines Zaren überhaupt die große, fruchtbare Vermählung von Capital und Arbeit nicht geheiligt, nicht anerkannt, nicht vollzogen ist. Deshalb hat auch die Arbeit im Innern Rußlands kaum den vierten oder fünften Theil des Werths, den sie in England darbietet, während in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Bevölkerung nach der Ausdehnung des Gesamtstaats fast nicht dichter ist als in Rußland, aber die Einigung des Capitals mit der Arbeit (schon durch die freie Verwerthbarkeit des Grundbesizes und die Unzulässigkeit von Majoraten, Fideikommissen, Sinecuren u. s. w.) noch inniger als in England, der Werth der Arbeit wiederum doppelt und dreifach so groß ist als auf den britischen Inseln. Es ist allerdings wahr, daß im Innern von Rußland die Lebensbedürfnisse auch ungemein wohlfeil sind; allein es ist dieses eine Wohlfeilheit, die aus Nationalarmuth hervorgeht, aus dem Mangel an Kommunikationsmitteln und an Nationalthätigkeit. Diese Wohlfeilheit hat nur zur Folge, daß der Umsatz gelähmt, daß der Austausch der Erzeugnisse gesperrt, daß die Produktion undankbar, die menschliche Arbeit verachtet ist; daß eine Provinz vor Ueberfüllung ihre Naturerzeugnisse nicht verwerthen kann, nicht umtauschen gegen die Comforts des Lebens, während andere Hungersnoth leiden; daß derselbe Gegenstand im gleichen Lande auf 100 Meilen Entfernung auch das Hundertfache kostet; daß der Staat, bei Hunderten von Millionen in Goldbarren und Silberplatten in den Gewölben der petersburger Besse, die er mit politischer Berechnung und finanzieller Großthuererei zum Theil den andern europäischen Großmächten anleiht, doch selbst in den letzten Jahren des tiefsten Friedens und größten Geldüberflusses auf allen europäischen Börsen und zu dem höchsten Zinsfuße nicht 30 Millionen Gulden angeliehen bekam, während der Zinsfuß in England durchschnittlich drei vom Hundert im Jahre nicht übersteigt. Wer wird wol so blind, so parteibefangen sein, die ungeheuern Hülfsmittel Rußlands, die unermesslichen Quellen mächtigen Nationalreichthums und bedrohlicher Nationalkraft, die es in seinem Schooße birgt, zu leugnen? Aber durch seine Institutionen, durch die geringe Bildungsstufe der Masse seiner Bewohner fehlt ihm die freie Einigung von Capital und Arbeit, und so lange dieser Zustand dauert, ist der alte Satz begründet und wahr, daß Rußland ein eherner Riese auf thönernen Füßen ist.

(Gegenwart).

## Das deutsche Volk und die deutschen Fürsten.

(Schluß.)

Wenn eine Doppelwahl zum Vorschein käme, sollten die verbündeten Städte keinem der Gegenkönige den Einzug verstaten, und ihm weder mit Lebensmitteln, noch mit einem Darlehen, noch mit bewaffneter Macht unterstützen. Jedes Bundesglied, das wider diese Bestimmung sich verhalten würde sollte als ein Feind der Eidgenossenschaft von der ganzen Macht derselben angegriffen werden. — Wozu hier der Städtebund sich verpflichtete, das gelobte die Eidgenossenschaft Oberalemanniens fünfzig Jahre später bei Errichtung ihres Bundes, daß sie nämlich treu halten wolle an Kaiser und Reich und ihre Pflichten als Glieder der deutschen Nation stets redlich erfüllen. Und wer war es denn, der Deutschland von der drückenden Oberherrschaft der Franzosen befreiete? Waren es die Fürsten mit ihren Söldnerhaufen, oder war es das Volk? Ohne die heldenmüthige Erhebung des Volkes würde die Befreiung schwerlich gelungen sein. Was war es denn aber, das zu solcher heldenmüthigen Erhebung des Volkes entflamte?

Was war es denn, dafür sich das Volk in allen Schichten und auf jeder Altersstufe begeisterte? Was trieb die Knaben aus der Schule und die Greise hinter dem Ofen weg unter die schwere Muskete und zu den Strapazen des Feldzuges, dafür doch die schwache und geschwächte Kraft so wenig geeignet war? Und was gab diese ungeübten Kräften die Riesenstärke, da wo sie auf den Feind stießen, zu schlagen daß weithin der Wald erklang und alles Eisen in Stücke sprang? War es die so laut gepriesene und so vielfach verhöhrte treue Anhänglichkeit der Deutschen an ihre angestammten Fürsten? War es wirklich auf weiter Nichts abgesehen, als nur um die vertriebenen Fürsten wieder auf die Throne ihrer Väter zu heben? Freilich, wenn man den Aufruf Friedrich Wilhelms III. vom 17 März 1813 liest, wird man auf die Vermuthung geführt, daß die Ansicht des Preußen-Königs keine andere gewesen sei. Allein die Kundgebungen des Volks wiesen auf eine ganz andere Quelle hin. Sie wiesen hin auf das lebendige Nationalgefühl, das im Herzen des Volks nie erloschen und nun durch den Druck der Franzosenherrschaft in hellen Flammen aufgeschlagen war. Das Volk hatte das Manifest von Kalisch, darin unter andern gesagt wird von der Wiedergeburt Deutschlands, daß je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dieses Werk heraus treten werde, aus dem ureigenen Geiste **des deutschen Volkes**, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehalten er werde Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen können, — zu seinem Program gemacht. Für diese

Erhebung Deutschlands, für diese Vereinigung aller deutschen Stämme zu einer großen, freien und geachteten Nation schwärmte das Volk. Dafür brachte es so bereitwillig die größten und schwersten Opfer. Dafür ging es freudig in den Tod. Daß das Volk in seinem Vertrauen auf die Worte der Fürsten getäuscht, bitter getäuscht wurde, und daß von allen Hoffnungen, die ihm gemacht worden waren, auch nicht eine Wahrheit wurde, ist sehr zu beklagen. Das Vertrauen zu den Fürsten ist dadurch unendlich geschwächt, und die Klust zwischen Fürsten und Volk außerordentlich erweitert. Wird sie sich jemals schließen? —

An

### Hohe Allgemeine Ständeversammlung.

Die unterzeichneten Wahlmänner für die 2te Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung können nicht umhin, der Majorität der Abgeordneten in dieser Kammer, welche für die sofortige Anerkennung der Grundrechte des deutschen Volkes sich ausgesprochen hat, ihre volle Anerkennung und ihren Dank für diese Kundgebung ächt deutscher Gesinnung darzulegen. Wenn dieselben auch sich überzeugt halten daß diejenigen Mitglieder der Kammer, welche für eine kommissarische Prüfung der Grundrechte gestimmt haben, damit die Gültigkeit derselben nicht haben verwerfen wollen, so müssen sie doch ihr Bedauern darüber aussprechen, daß irgend welche, nach ihrer Ansicht unbegründete Bedenken, dieselben abgehalten haben, dafür zu sorgen, wie es ihre Pflicht war, daß das hannoversche Volk ohne Zögerung in den Besitz derjenigen Rechte gesetzt würde, welche das erste und höchste Ergebniß der deutschen Erhebung des vorigen Jahres sind, ohne welche eine wahrhafte, nicht bloß äußerliche Einheit des gesammten Vaterlandes niemals herbeigeführt werden kann.

(Vorstehende Adresse ist von 45 Wahlmännern unterschrieben, der Stände-Versammlung eingesandt.)

Emden, den 26. Februar 1849.

### Robert Blum und Fürst Windischgrätz vor dem k. k. österreichischen Kriegsgesetze.

Der „Leuchthurm“, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und gesellschaftliches Leben, redigirt von Ernst Reil,

bringt folgende Darstellung des an Robert Blum begangenen Mordes, aus der Feder Eduard Kuchenbäckers, k. k. Oberlieutenant und Prof. an der k. k. Ingenieur-Akademie, zuletzt Hauptmann und Generalstabs-Adjutant der Wiener Nationalgarde.

Wien ward am 31 Oktober mit Feuer und Schwert zum Falle gebracht; — am 1 November zogen die Truppen in die innere Stadt ein; unausgesetzte Verhaftungen — gleichsam förmlich organisirte Menschenjagden — im größeren oder kleineren Maaßstabe, je nach Laune der Machthaber oder nach zufälliger, günstiger Gelegenheit, folgten auf dem Fuße, und so, wie viele andere, wurden auch — jedoch erst am 4. Nov., also am vierten Tage nach Bezwingung der Stadt — die beiden die mit Oeffnung der Stadthore sich angehofft ergebende Gelegenheit zur Abreise im Gasthose ruhig abwartenden deutschen Reichstagsdeputirten Robert Blum und Julius Fröbel verhaftet, und Ersterer vom 4. bis 9. — nämlich bis zum Tage seiner sogenannten standrechtlichen Hinrichtung, Letzterer aber vom 4. bis 10. Nov., d. i. bis zu seiner — Begnadigung?! oder einfacher — Freilassung in Gewahrsam gehalten.

Es ist nun hier durchaus nicht davon die Rede, die bereits vielfach besprochene Frage zu erörtern, ob Fürst Windischgrätz überhaupt berechtigt war, zwei Männer, welche, wenn sie auch nicht von der deutschen Nationalversammlung als Abgeordnete nach Wien geschickt waren, doch als freigewählte Vertreter des deutschen Volkes dieser ihrer Stellung angemessen behandelt werden mußten, ohne Weiteres gefangen zu setzen, sie ihrem ordentlichen Richter zu entziehen und vor ein willkürlich berufenes Ausnahmegericht zu stellen?!?

Fürst Windischgrätz ist k. k. Feldmarschall und Generalisimus der Armer, ausgerüstet mit außerordentlichen Vollmachten, um an der Spitze eines unbedingt ergebenen Heeres den bewaffneten Aufbruch im Herzen des Reiches mit Waffengewalt zu bezwingen. Er nennt sich selbst nur den Diener seines Herrn, den Vollstrecker des kaiserlichen Willens und nebenbei den Kämpfer für einen einigen, unabhängig starken Gesamtstaat Oesterreich. Er erkennt keine deutsche Nation — ja keine sogenannte berechnigte Nation überhaupt — mithin auch keine Vertreter derselben an, und hat somit — diesen seinen Begriffen ganz folgerichtig — nicht nur keinerlei Rücksicht auf Leute, die sich für solche ausgeben, zu nehmen, sondern hat als Sieger durch die Schärfe seines Schwertes und die Kraft seiner Kanonen auch das formelle Recht, Männer, die er als Rebellen und Hochverräther, noch dazu als fremde Aufwiegler und Verführer des Volkes, mithin als höchst gefährliche — wo möglich zu vernichtende — Feinde seines Kaisers und der Gesamtmonarchie betrachtet, gefangen zu

setzen und nach der vollen Strenge der landesüblichen Gesetze behandeln zu lassen.

Doch — wollte man auch alles Dieses zugeben — so hat er selbst nach diesem, gewiß höchst beschränkten Begriffe nur eben hierzu das Recht, und es werfen sich nun andere, bis jetzt gar nicht beachtete, aber in sich hochwichtige Fragen auf:

„War das ganze gegen Robert Blum beobachtete Verfahren in den k. k. Kriegsgesetzen begründet?“

„Konnte und durfte er diesen gemäß standrechtlich verurtheilt werden? —“

„Geseh' dies wirklich im Geiste des Gesetzes und in der durch dasselbe klar und deutlich bestimmten Form?“

Diese, vielleicht Manchem als an und für sich unwesentlich erscheinenden Fragen sind von hoher Bedeutung, denn ihre Beantwortung eben wirft das grellste Licht auf den Charakter und die Handlungsweise des österreichischen Heerführers, besonders wenn man — wie hier ganz kurz geschehen soll — die obenangedeutete Stellung und die selbst ausgesprochene Meinung desselben wohl und scharf ins Auge faßt, denn:

„Fürst Windischgrätz erkennt nur eine Richtschnur seines Handelns: den Willen, d. h. den Befehl seines Herrn und Kaisers! Mithin muß er die von demselben erlassenen oder doch sanctionirten Vorschriften heilig halten, sonst ist er selbst ein Rebell und Hochverräter!“

„Fürst Windischgrätz kämpft nur für ein einziges, unabhängiges, starkes Oesterreich! — Mithin muß er die bis jetzt zu Recht bestandenen Landesgesetze genau zur Ausführung bringen, sonst greift er selbst die Institutionen, damit aber die Würde, und den Bestand des Staats an, dem er zu dienen vorgibt!“

„Fürst Windischgrätz steht endlich an der Spitze der kampfbereiten, aber zu Uebergriffen leicht geneigten, siegreichen österreichischen Armee — er ist ihr Führer und Muster! — Mithin muß er auch die österreichischen Kriegsgesetze streng und scharf beobachten, sonst giebt er, der Erste, das gefährliche Beispiel der Gesetzverachtung und damit der aus ihr hervorgehenden Insubordination und Meuterei, also der Anarchie mit allen ihren Folgen.“

Hat nun Fürst Windischgrätz auch nur einer einzigen dieser gewiß bescheidenen Anforderungen entsprochen? — hat er auch nur diesem, ohnehin einer höchst einseitigen Anschauung entsprungenen, für ihn aber doch ganz gewiß bindenden

Begriffe gemäß, „als treugehorsamer Diener seines Herrn? als wohlgesinnter Beamter des Staates? als gerechter, wenn auch eisern strenger Feldherr gehandelt?“

Antwort: Nein!

Diese Behauptung beweist sich sehr schnell, leicht und klar, denn sie beruht einfach nur auf der Betrachtung der österreichischen Kriegsgesetze über strafrechtliches Verfahren — namentlich auf der scharf und deutlich ausgesprochenen Begriffsbestimmung über „Standrecht“ und „Kriegsrecht“ — und auf dem unparteiischen Vergleiche ihrer angemessenen — d. h. vorausgesetzt gerechten Anwendung auf die Novembergefangenen Wiens. Denn war Robert Blum nach obigen, nun mit Recht oder Unrecht festgestellten Begriffen in Oesterreich von k. k. österreichischem Militär festgenommen und vor ein österreichisches Kriegsgericht gestellt, so mußten ihn allerdings alle Nachtheile desselben treffen; aber ebenso, und ganz nach denselben Grundsätzen, hatte er doch gewiß auch das volle Recht, alle formellen Vergünstigungen und ohnedies nur zufälligen Milderungen dieses Gerichts in Anspruch zu nehmen. Strenghem Rechte gemäß mußten ihm — gerade ihm als Fremden und Nichtsoldaten — alle zu seinen Gunsten lautenden Worte der k. k. österreichischen Kriegsgesetze bekannt gegeben, gehörig erläutert und ihre Benutzung ermöglicht werden. Anstatt dessen wurden ihm aber dieselben nicht nur verheimlicht, sondern von seinen Gegnern niederträchtigweise geradezu verderblich verdreht und in einer so perfiden Weise zur Ausführung gebracht, daß Fürst Windischgrätz noch in diesem Augenblicke sich hinter dem schändlichst feigen Mißbrauche der Bezeichnung „Standrecht“ zu verstecken und so Deutschland, ja ganz Europa in wahrhaft empörendsten Uebermuthen zu täuschen und schände zu belügen versucht.

Standrecht heißt nach allgemeinem Kriegsgebrauche dasjenige Rechtsverfahren, wonach im Felde oder in einer belagerten Stadt Spione, Verräther, Meuterer, Rebellen, Mörderer, Räuber, Mörder, oder wie nun immer die Benennung der Verbrecher sein mag, auf frischer That oder mit dem Ergreifen auf frischer That gleichzuzählenden Beweisen ergriffen, der drohenden Gefahr und der Nothwendigkeit augenblicklich abschreckenden Beispieles, mithin des deutlichen Bedürfnisses eben so schneller als unerbittlich strenger Rechtspflege wegen, allsogleich vor ein ausdrücklich hierzu berufenes Militärgericht gestellt, verhört, abgeurtheilt und ohne weitere Förmlichkeit hingerichtet werden.

Fortsetzung folgt.